

Der Harz=Bote.

Amtliches Blatt der Stadt Elbingerode und Umgegend.

Erscheint wöchentlich zwei mal, Mittwochs und Sonnabends. — Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark — durch die Kaiserliche Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. Korrespondenz oder deren Raum 10 Pfg nach Auswärts 15. — Anzeigen für die nächste Nummer werden in der Buchdruckerei in Elbingerode, in Wernigerode bei B. Angerstein bis Montags und Donnerstags abends 7 Uhr angenommen.

Nr. 37.

Sonnabend, den 7. Mai

1892.

Verlegung des Bustrages.

Seit langer Zeit sind namentlich von der landwirtschaftlichen Bevölkerung Beschwerden darüber geführt worden, daß der Bustrag in den alten Provinzen in die Zeit der Frühjahrsstellung fällt, ein Uebelstand, der wegen der Nähe des Himmelfestfestes besonders fühlbar sei. Ein zweiter Uebelstand ist die Verschiedenheit der Tage, an denen die Feiern in den einzelnen Teilen der Monarchie und in den benachbarten Staaten begangen wird. Die Bustragsfeier erstreckt sich in Norddeutschland im Ganzen auf 17 verschiedene Wochentage. In den Grenzbezirken trifft man nicht selten die üble Erscheinung an, daß dort kein Bustrag ist, öffentliche Vergnügungen mit besonderer Rücksicht auf das Zutreffen von Leuten aus dem Nachbarbezirk, wo wegen der Feiern ein arbeitsreicher Tag ist, veranstaltet werden. Die Wünsche gehen daher sowohl auf Verlegung des Bustrages in eine arbeitsfreie Zeit als auch auf Einführung eines für alle Landesteile und Nachbarstaaten gemeinsamen Bustrages.

Im vorigen Jahre hatte die Regierung dem Landtage vorgezogen, den bisherigen Bustrag aufzuheben und statt dessen den Freitag nach dem letzten Trinitatissonntage zu einem allgemeinen Feiertag zu erklären. Das Gesetz kam nicht zu Stande. Die Einwände gegen den Vorschlag bezogen sich einmal auf den gewählten Tag, statt dessen man den Mittwoch in der vorletzten Woche des Kirchenjahres wählte, dann aber auch darauf, daß sich nur die evangelischen Kirchen- und Landesbehörden einverstanden erklärt hatten und somit die Gemeinamkeit der Feiern für die beider christlichen Konfessionen nicht sicher gestellt war.

Die preussische Regierung ist daher von Neuem mit den Kirchenbehörden und den benachbarten Landesregierungen in Verbindung getreten, und zwar mit dem Erfolge, daß die Wahl des Mittwochs vor dem letzten Trinitatissonntage fast allgemein gebilligt wurde. Auch die katholischen Bischöfe haben sich namentlich bereit erklärt, dem Willen der Bitten zu unterbreiten, für die alten Provinzen der Monarchie den bisher am Mittwoch nach Jubilate abgehaltenen kirchlichen Feiertag unter Aufhebung der auf diesen Tag gelegten kirchlichen Felle auf ihre früheren Tage aufzuheben und statt dessen den vorletzten Mittwoch im Kirchenjahr zu einem gebotenen Feiertage zu erheben. Von den Landesregierungen der Norddeutschen Bundesstaaten sind außer dem Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz und den Fürstentümern Waldeck und Ruzé ältere Linie bereits im Wesentlichen zustimmende Erklärungen eingegangen. Ein neuer Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, daß die in den verschiedenen Landesteilen der Monarchie bestehenden Feiern und Festtage, insbesondere der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, fortan nicht mehr als allgemeine Feiertage gelten und daß dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt werden soll. Nach den Erklärungen der Parteien, die bei der ersten Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus am Montag abgegeben wurden, hat er auf einstimmige Annahme zu rechnen.

Die Erweiterung des konservativen Parteiprogramms.

Es wird in der Presse sowohl von der Abänderung des Parteiprogramms der Deutschen Konservativen geschrieben, daß die Teilnahme an diesem Vorgehen auf von gegnerischer Seite in der Tat übertrieben muß. Bei derartigen Zeitungserörterungen aber laufen, schreibt die „Konf. Kor.“, zahlreiche Phantasien und Unrichtigkeiten mit unter, so daß es notwendig erscheint, über den Stand der Programmangelegenheit etwas authentisches mitzuteilen. Die Abänderung des Programms ist, wie bekannt sein dürfte, seitens verschiedener konservativer Lokals- bezw. Provinzialvereine bei dem Gesamtverbande der Partei (Eiser-Ausschuß) beantragt worden. Der Vorstand hat hierauf beschloffen, eine besondere Kommission mit der Ausarbeitung bestimmter Vorschläge zu beauftragen.

Zugeworfen ist auch die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses der Programmfrage näher getreten und hat ihrerseits Vorarbeiten zur Aufstellung eines erweiterten Programms in Angriff genommen. Es sind, wie schon von anderer Seite mitgeteilt, für drei Hauptpunkte je zwei Referenten ernannt worden, von welchen die betreffenden Entwürfe aufzustellen sind. Namentlich wird es Sache der Fraktion sein, sich über die einzelnen Fragen schlüssig zu machen und den von ihr gutgeheißenen Entwurf dem Eiser-Ausschuß zu unterbreiten. Daß es bei diesem Stande der Angelegenheiten garnicht möglich ist, schon heute Andeutungen über den Inhalt des erweiterten Programms zu machen, dürfte einleuchtend sein.

Von verschiedenen Seiten wird ferner mitgeteilt, daß „beinahe“ ein großer konservativer Parteitag in Berlin stattfinden werde. Daß die Gesamtvertretung der Partei gemäß der von mehreren Seiten an die gerichteten Wünsche eine solche Versammlung einberufen, für notwendig erachtet werde, ist schon wegen der Beschlußfassung über die

Programm-Erweiterung erforderlich, aber bis jetzt hat der Eiser-Ausschuß schon aus dem Grunde zu dieser Sache noch keine Stellung genommen, weil eine Sitzung desselben erst beim Wiederzusammentritte des Serenhanes zu erwarten steht. In dieser Sitzung werden die Vorbereitungen zu einer solchen Parteiverammlung getroffen werden müssen. Es wird also auch die „Konf.“ feststellen sein, nach welcher die Zahl der einzelnen Delegierten für die verschiedenen Vereine bezw. Provinzen einzuberufen sind u. i. w. Denn daß die Entsendung einer beliebigen Anzahl von Delegierten seitens lokaler oder provinzieller Organisationen sollte erfolgen dürfen, würde in jedem Falle ausgeschlossen sein müssen. Es wird immerhin noch einige Zeit vergehen, ehe dieser allgemeine Parteitag zusammen treten kann.

Sitzung des königlichen Schwurgerichts zu Halberstadt vom 30. April 1892.

Den Vorsitz führt wieder Landgerichtsdirektor Gelberg, beisitzende Richter: Landgerichtsrat Richter und Gerichts-Magister Lene, die Staatsanwaltschaft vertritt Gerichts-Magister Dr. Ernst, als Gerichtsschreiber fungiert Referendar v. Lucius.

Die Geschworenenbank wird gebildet durch: Deponom Harns-Heubeder, Landwirt Jwies-Harsleben, Privatmann Fiegler-Halbeslath, Kaufm. Jhesel-Luedlinburg, Kaufmann Schwarz-Wernigerode, Rentner Häbid-Dietersleben, Gutsbesitzer Moosbath-Dernburg, Oberamtmann Wändig-Heteborn, Amtsrat Lucanus-Schadeleben, Landwirt Amse-Langenstein, Rentner Schmidt-Wegenerode, Rentner Wahrer-dorf-Wischerleben.

Die heutige Verhandlung richtet sich gegen den ehemaligen Baunternnehmer Heinrich Schäfer von Hasserode, Seine Verteidigung führt Fritzrat Höder von hier; es handelt sich um das Verbrechen des betrügerischen Bankrotts, d. h. es wird dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er Teile seines Vermögens besitzlos geschafft und ererbte Forderungen aufgestellt habe, letztes zum Nachteile seiner Gläubiger, da er in Konkurs verfallte. Der Hergang, um den es sich dabei handelt ist folgender: Angeklagter, der wie er behauptet mit einem Betriebskapital von 8000 M. ein Baugeschäft begonnen, kämpfte im Sommer v. J. mit Zahlungsschwierigkeiten. Im August verkaufte er sein Haus Mündenstraße 3d an den Steueramtsbesitzer Dankel, dieser übernahm die darauf haftenden Schulden und zahlte dem Angeklagten bar 2000 M. und zwar sofort 50 M. und am 17. August 1890 M. Als am 22. August über das Vermögen des Angeklagten der Konkurs eröffnet wurde, war von diesem Gelde nichts mehr vorhanden. Dem Konkursverwalter, der nach dem Verleibe des Geldes forschte, stellte der Angeklagte ein Verzeichnis von angeblichen Gläubigern auf, an die er 1550 M. bezahlt haben wollte, und behauptet ferner, der Rest von 400 M. sei ihm geliehen worden. Die angeklagten Nachforschungen haben ergeben, daß jene Gläubiger zusammen nur etwa 640 Mf. erhalten haben, es fehlen also rund 1350 Mf. Angeklagter bleibt auch heute dabei, daß er 1550 M. an Gläubiger gezahlt habe. In der Aufregung, in der er sich in den letzten Tagen vor der Konkursöffnung befand, und da er des Lesens und Schreibens unkundig, vermöge er aber die einzelnen Gläubiger nach Namen und Betrag heute nicht mehr anzugeben. Den Rest der 400 Mf. will er bei einer Beschäftigung in dem verkauften Hause in eine höhere Höhe gelegt und dann vergessen haben, als er nach einigen Tagen danach gesucht sei er weg gewesen.

Die Geschworenen erachteten den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig, bewilligten aber mildernde Umstände.

Das Urteil lautet auf 2 Jahr Gefängnis unter Abrechnung von 6 Monaten Unterhofsstrafe und 5 Jahr Ehrverlust.

vom 2. Mai 1892.

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Gelberg. Beisitzer: Landgerichtsrat Wolfram und Gerichts-Magister Grafner. Vertreter der königl. Staatsanwaltschaft: Erster Staatsanwalt Schöne, Gerichtsschreiber: Sekretär Schröder.

Als Geschworene werden ausgerufen: Kaufmann Jhesel, Luedlinburg, Deponom Harns, Heubeder, Landwirt Hade, Sargstedt, Hofsch. Brauererbesitzer, Wügersleben, Landwirt Jwies, Harsleben, Gutsbesitzer Raabe von Hadersdorf, Kaufmann Kohnmann, Luedlinburg, Landwirt Klieh, Grotzoff, Rentner Wahrensdorf, Wügersleben, Rentner Häbid, Wügersleben, Landwirt Amse, Langenstein, Kaufmann Louschy, Wügersleben.

Am heutigen letzten Sitzungstage der laufenden 2. diesjährigen Schwurgerichtsperiode gelangten noch zwei Anklagen zur Verhandlung.

Die erste Anklage richtet sich gegen den Arbeiter Friedrich Deutsch aus Kunitz in Hosen und den Arbeiter Robert Temme von Wügersleben. Beide sind eines verurteilten Stillschleiss-Verbrechens aus § 177 des R.-St.-G.-B.

angeflagt. Sie werden durch den Rechtsanwalt Göbde verurteilt. Die Verhandlung erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Dem Wahrspruch der Geschworenen entsprechend wurde Temme zu 8 und Deutsch zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Namentlich erachtet der Arbeiter Gustav Meißner von hier, der vorläufigen Brandstiftung angeklagt, auf der Anklagebank. Sein Verteidiger ist Rechtsanwalt Werner hier.

Der Wahrspruch der Geschworenen billigte dem Angeklagten mildernde Umstände zu. Das Urteil lautete darauf gegen Angeklagten auf ein Jahr Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Unterhofsstrafe.

Damit errichte die 2. diesjährige Schwurgerichtsperiode ihren Abschluß. Von den zur Verhandlung gelangten 12 Anklagen haben 10 durch Verurteilung, 2 durch Freisprechung der Angeklagten ihre Einleitung gefunden. (Halb. Sta. u. Jnt.)

Politische Tageschau.

Deutsches Reich.

— **Se. Majestät der Kaiser** empfing Dienstag Vormittag den neu ernannten Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau Geh. Rath Nagdeburg.

Das **Sächsisch-königliche Paar** ist von Stuttgart nach Dresden zurückgekehrt.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 24. Januar d. J. bestimmt worden ist, daß das Gesetz, betreffend das Reichsfinanzbuch vom 31. Mai 1891 mit dem 1. April 1892 in Kraft tritt, erklärt das Reichsministerium es für zulässig, daß der für Offiziere vom Hauptmann und Mittelmeister 2. Klasse abwärts bei Nachweisung des Heiratskonfliktes erforderliche **Vermögensnachweis** vom 1. April 1892 ab auch durch eine in das Reichsfinanzbuch eingetragene Nachweisung geführt werde, wie solches durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 7. Mai 1885 hinsichtlich des Staatsjubiläumgesetzes vorgeschrieben ist.

— Die **amtlichen Verordnungsblätter** des Reichs veröffentlichten das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein und eine Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes. Die letztere bestimmt, daß bei Wein, der nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, durch den Zusatz wässriger Zuckerslösung 1. des Gesamtgehalts an Extraktstoffen nicht unter 1,5 Gr., 2. der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gr. in einer Menge von 100 Kubikzentimetern Wein herabgesetzt werden darf.

— Die in **Berlin weilenden Amerikaner** gedenken die 40jährige Jubelfeier der Entdeckung Amerikas festlich zu begehen. Zu dem Zwecke hat sich bereits ein Festauschuß gebildet.

Das **Oberlandesgericht zu Kassel** hat die Revision des **Malers Professor Koppay** gegen das Urteil der Strafkammer zu Korbach, durch welchen Koppay wegen Diebstahls zu viermonatlichem Gefängnis verurteilt wurde, verworfen.

— Die **Kommendantengesellschaft Ludwig Löwe und Komp.** in Berlin läßt erklären, daß in Sachen der gegen die gerichteten **Abmordungs-Vorgänge** seitens des königlichen Kommandanturgerichts wegen der dem königl. Kriegsministerium unterstellten Beamten die Unterordnung eingeleitet worden sei. Demgegenüber hält es die Gesellschaft für ihre Pflicht, diese Maßnahme der Behörde nicht zu durchsetzen und die von ihr zu ergreifenden Maßnahmen einflusslos zurückzuführen.

— Die **amtlichen Verordnungsblätter** des Reichs veröffentlichten das Gesetz betreffend die Vergütung des **Kafkasolls** bei der Ausfuhr von Kakaowaren und Bekanntmachungen, betreffend die **Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen** in Bäck- und Hammerwerken und von jugendlichen Arbeiterinnen in Werkstätten u. dergl.

— Die **Berliner Drahtzieher-Ausstellungen** werden von Jahr zu Jahr zurück. Die Mittwoch zu eröffnende 18. Ausstellung hat nur 697 Stück aufzuweisen, gegen 1351 im Jahre 1888. Sehr willkommen ist die Wiederkehr der **Zuchtschweineausstellung** für das Westfalen-Schwein, die im vorigen Jahre ausgefallen war.

— Die **königlichen Eisenbahn-Direktionen** sind durch ministeriellen Erlaß wiederholt angewiesen worden, bei **Beschaffungen von Holzern für Eisenbahnzwecke** in erster Linie die Verwendung inländischen Holzes ins Auge zu fassen. Nur soweit besondere Gründe vorliegen oder wenn inländisches Holz in der erforderlichen Güte oder in reichender Menge nicht oder doch nur zu höheren Preisen erlangt werden kann, ist auf ausländisches Holz zurückzugreifen.

— Die **Handelkammer zu Halberstadt** hat die im Erport thätigen **Sandstichfabrikanten** des Regierungsbezirks Magdeburg zu einer Beratung nach Halberstadt gebeten. Die Besprechungen sollen Klarheit darüber abgeben, ob für die Sandstichindustrie der zollfreie Ver-

Der Harz=Bote.

Amtliches Blatt der Stadt Elbingerode und Umgegend.

Erscheint wöchentlich zwei mal, Mittwochs und Sonnabends. — Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark — durch die Kaiserliche Post bezogen 1 Mark 25 Pf. — Korrespondenz oder deren Raum 10 Pf. nach Auswärts 15. — Anzeigen für die nächste Nummer werden in der Buchdruckerei in Elbingerode, in Bernigerode bei B. Angerstein bis Montags und Donnerstags abends 7 Uhr angenommen.

Nr. 37.

Sonnabend, den 7. Mai

1892.

Verlegung des Festtages.

Seit langer Zeit sind namentlich von der landwirtschaftlichen Bevölkerung Beschwerden darüber geführt worden, daß der Festtag in den alten Provinzen in die Zeit der Frühjahrsbestellung fällt, ein Uebelstand, der wegen der Nähe des Himmelfahrtstages besonders fühlbar ist. Ein zweiter Uebelstand ist die Verschiedenheit der Tage, an denen die Feiern in den einzelnen Teilen der Monarchie und in den benachbarten Staaten begangen wird. Die Festtagsfeier erstreckt sich in Norddeutschland im Ganzen auf 17 verschiedene Wochentage. In den Grenzbezirken trifft man nicht selten die üble Erscheinung an, daß dort kein Festtag ist, öffentliche Vergnügens mit besonderer Rücksicht auf das Zustandekommen von Leuten aus dem Nachbarort, wo wegen der Feiern ein arbeitsfreier Tag ist, veranstaltet werden. Die Wünsche gehen daher sowohl auf Verlegung des Festtages in eine arbeitsfreie Zeit als auch auf Einführung eines für alle Landesteile und Nachbarstaaten gemeinsamen Festtages.

Im vorigen Jahre hatte die Regierung dem Landtage vorgeschlagen, den bisherigen Festtag aufzuheben und statt dessen den Freitag nach dem letzten Trinitatissonntage zu einem allgemeinen Feiertag zu erklären. Das Gesetz kam nicht zu Stande. Die Einwände gegen den Vorschlag bezogen sich einmal auf den gewählten Tag, statt dessen man den Mittwoch in der vorletzten Woche des Kirchenjahres wählte, dann aber auch darauf, daß sich nur die evangelischen Kirchen- und Landesbehörden einverstanden erklärt hatten und somit die Gemeindefraktion der Feiern für die beiden christlichen Konfessionen nicht sicher gestellt war.

Die preussische Regierung ist daher von Neuem mit den Kirchenbehörden und den benachbarten Landesregierungen in Verbindung getreten, und zwar mit dem Erfolge, daß die Wahl des Mittwochs vor dem letzten Trinitatissonntage fast allgemein gebilligt wurde. Auch die katholischen Bischöfe haben sich nunmehr bereit erklärt, dem heiligen Stuhle die Bitte zu unterbreiten, für die alten Provinzen der Monarchie den bisher am Mittwoch nach Jubilate abgehaltenen kirchlichen Feiertag unter Aufhebung der auf diesen Tag gelegten kirchlichen Feste auf ihre früheren Tage aufzuheben und statt dessen den vorletzten Mittwoch im Kirchenjahr zu einem gebotenen Feiertage zu erheben. Von den Landesregierungen der Norddeutschen Bundesstaaten sind außer dem Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz und den Fürstentümern Waldeck und Rauh ältere Linie bereits im Wesentlichen zustimmende Erklärungen eingegangen. Ein neuer Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, daß die in den verschiedenen Landesteilen der Monarchie bestehenden Fuß- und Betttage, insbesondere der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, fortan nicht mehr als allgemeine Feiertage gelten und daß dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt werden soll. Nach den Erklärungen der Parteien, die bei der ersten Sitzung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus am Montag abgegeben wurden, hat er auf einstimmige Annahme zu rechnen.

Die Erweiterung des konservativen Parteiprogramms.

Es wird in der Presse soviel von der Abänderung des Parteiprogramms der Deutschen Konservativen geschrieben, daß die Teilnahme an diesem Vorhaben auch von gegnerischer Seite in der That überraschen muß. Bei derartigen Zeitungsverordnungen oder lauten, schreibt die „Konf. Korr.“, zahlreiche Phantasien und Unrichtigkeiten mit, nur, so daß es notwendig erscheint, über den Stand der Programmangelegenheit etwas authentisches mitzuteilen. Die Abänderung des Programms ist, wie bekannt sein dürfte, seitens verschiedener konservativer Katal. bzw. Provinzial-Vereine bei dem Gesamtvorstande der Partei (Eiser-Ausschuß) beantragt worden. Der Vorstand hat hierauf beschlossen, eine besondere Kommission mit der Ausarbeitung bestimmter Vorschläge zu beauftragen.

Zwischen ist auch die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses der Programmfrage näher getreten und hat ihrerseits Vorarbeiten zur Aufstellung eines erweiterten Programms in Angriff genommen. Es sind, wie schon von anderer Seite mitgeteilt, für drei Hauptpunkte je zwei Referenten ernannt worden, von welchen die betreffenden Entwürfe aufzustellen sind. Namentlich wird es Sache der Fraktion sein, sich über die einzelnen Fragen schärflich zu machen und den von ihr gutgeheißenen Entwurf dem Eiser-Ausschuß zu unterbreiten. Daß es bei diesem Stande der Angelegenheiten gar nicht möglich ist, schon heute Andeutungen über den Inhalt des erweiterten Programms zu machen, dürfte einleuchten.

Von verschiedenen Seiten wird ferner mitgeteilt, daß „demnach“ ein großer konservativer Parteitag in Berlin stattfinden werde. Daß die Gesamtvertretung der Partei gemäß der von mehreren Seiten an sie gerichteten Wünsche, eine solche Versammlung einzuberufen, für notwendig erachtet werde, ist schon wegen der Beschlußfassung über die

Programm-Erweiterung erforderlich; aber bis jetzt hat der Eiser-Ausschuß schon aus dem Grunde zu dieser Sache noch keine Stellung genommen, weil eine Sitzung desselben erst beim Wiederzukunfts des Herrenhauses zu erwarten steht. In dieser Sitzung werden die Vorbereitungen zu einer solchen Parteiverammlung getroffen werden müssen. Es wird also auch die „Konf.“ schlußfassen sein, nach welcher die Zahl der einzelnen Delegierten für die verschiedenen Vereine bzw. Provinzen einzuberufen sind u. i. w. Denn daß die Einsetzung einer beliebigen Anzahl von Delegierten mittels lokaler oder provinzieller Organisationen sollte erfolgen dürfen, würde in jedem Falle ausgeschlossen sein müssen. Es wird immerhin noch einige Zeit vergehen, ehe dieser allgemeine Parteitag zusammenzutreten kann.

Sitzung des königlichen Schwurgerichts zu Halberstadt vom 30. April 1892.

Den Vorsitz führt wieder Landgerichtsdirektor Helberg, beistehende Richter: Landgerichtsrat Richter und Gerichts-Meffor Leue, die Staatsanwaltschaft vertritt Gerichts-Meffor Dr. Ernst, als Gerichtsschreiber fungiert Referendar v. Lucius.

Die Geschworenenbank wird gebildet durch: Defonom Harns-Gebauer, Landwirt Zwies-Harsleben, Privatmann Biegler-Galbenstadt, Kaufm. Hiesfeld-Lueblinburg, Kaufmann Scharf-Bernigerode, Rentner Häblich-Döhersleben, Gutsbesitzer Moosbake-Dernburg, Oberamtmann Böttich-Geboren, Amtsrat Lucanus-Schadeleben, Landwirt Amse-Langenheim, Rentner Schmidt-Nöfzenrode, Rentner Wahren-dorf-Aggersleben.

Die heutige Verhandlung richtet sich gegen den ehemaligen Gauntermörder Heinrich Schäfer von Hagerode, seine Verteidigung führt Justizrat Köber von hier; es handelt sich um das Verbrechen des betrügerischen Bankrotts d. h. es wird dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er Teile seines Vermögens versteckt gehalten und erdichtete Forderungen geltend gemacht hat.

Die Verhandlung beginnt mit dem Verlesen der Urkunde, die dem Angeklagten zur Last gelegt ist, es wird dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er Teile seines Vermögens versteckt gehalten und erdichtete Forderungen geltend gemacht hat. Die Verhandlung beginnt mit dem Verlesen der Urkunde, die dem Angeklagten zur Last gelegt ist, es wird dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er Teile seines Vermögens versteckt gehalten und erdichtete Forderungen geltend gemacht hat.

Die Geschworenen erachten den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig, bewilligten aber mildernde Umstände.

Das Urteil lautet auf 2 Jahr Gefängnis unter Abrechnung von 6 Monaten Unteruchungshaft und 5 Jahr Ehrverlust.

von 2. Mai 1892.

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Helberg. Beisitzer: Landgerichtsrat Wolfram und Gerichts-Meffor Grafner. Bericht der Königlichen Staatsanwaltschaft: Erster Staatsanwalt Schöne, Gerichtsschreiber: Sekretär Schröder.

Als Geschworene werden ausgerufen: Kaufmann Hiesfeld, Lueblinburg, Defonom Harns-Gebauer, Landwirt Hake, Zwies, Harsleben, Gutsbesitzer Hadesleben, Landwirt Jungs, Harsleben, Gutsbesitzer Hadesleben von Haderode, Kaufmann Rohlfmann, Lueblinburg, Landwirt Ritz, Crottorf, Rentner Waldendorff, Aggersleben, Rentner Häblich, Aggersleben, Landwirt Amse, Langenheim, Kaufmann Toussch, Aggersleben.

An heutigen letzten Sitzungstage der laufenden 2. diesjährigen Schwurgerichtsperiode gelangten noch zwei Anklagen zur Verhandlung.

Die erste Anklage richtet sich gegen den Arbeiter Friedrich Deutsch aus Kunzsa in Pöfen und den Arbeiter Robert Temme von Aggersleben. Beide sind eines verurteilten Sittlichkeits-Verbrechens aus § 177 des R.-St.-G.-B.

angeklagt. Sie werden durch den Rechtsanwalt Göbde verteidigt. Die Verhandlung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Wahrspruch der Geschworenen entsprechend wurde Temme zu 8 und Deutsch zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Nunmehr erscheint der Arbeiter Gustav Meißner von hier, der vorläufigen Brandstiftung angeklagt, auf der Anklagebank. Sein Verteidiger ist Rechtsanwalt Werner hier.

Der Wahrspruch der Geschworenen billigte dem Angeklagten mildernde Umstände zu. Das Urteil lautete darauf gegen Angeklagten auf ein Jahr Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Unteruchungshaft.

Damit erreichte die 2. diesjährige Schwurgerichtsperiode ihren Abschluß. Von den zur Verhandlung gelangten 12 Anklagen haben 10 durch Verurteilung, 2 durch Freisprechung der Angeklagten ihre Erledigung gefunden. (Halb. Ztg. u. Int.)

Politische Tagesnachrichten.

Deutsches Reich.

— **Se. Majestät der Kaiser** empfing Dienstag Vormittag den neu ernannten Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen Gen. v. Manteuffel.

— **Das Sächsische Königspaar** ist von Stuttgart nach Dresden zurückgekehrt.

— **Nachdem** durch kaiserliche Verordnung vom 24. Januar d. J. bestimmt worden ist, daß das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 mit dem 1. April 1892 in Kraft tritt, erklärt das Kriegsministerium es für zulässig, daß der für Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse abwärts mit Nachweisung des Ehestandes erforderliche Vermögensnachweis vom 1. April 1892 ab auch durch eine in das Reichsschuldbuch eingetragene Buchschuld geführt werden, was solches durch den Kriegsministeriellen Erlaß vom 7. Mai 1892 hinsichtlich des Staatsschuldbuches vorgeschrieben ist.

— **Die antilichen Verordnungsblätter** des Reichs veröffentlichten das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein und eine Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes. Die letztere bestimmt, daß bei Wein, der nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, durch den Zusatz wässriger Zuckerslösung 1. den Gesamtgewicht an Ertraktstoffen nicht unter 1,5 Gr., der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Ertraktgehalt nicht unter 1,1 Gr., der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Ertraktgehalt nicht unter 1 Gr., 2. der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gr. in einer Menge von 100 Kubikzentimetern Wein herabgesetzt werden darf.

— **Die in Berlin** weilenden Amerikaner gedanken die 400 jährige Jubelfeier der Entdeckung Amerikas festlich zu begehen. Zu dem Zwecke hat sich bereits ein Festauschuß gebildet.

— **Das Oberlandesgericht zu Kassel** hat die Revision des Malers Professor Koppay gegen das Urteil der Strafkammer zu Kassel, durch welchen Koppay wegen Diebstahls zu vierwöchigem Gefängnis verurteilt wurde, verworfen.

— **Die Kommanditgesellschaft Ludwig Böwe und Komp.** in Berlin läßt erklären, daß in Sachen der gegen sie gerichteten Altkreditbank Prokureure seitens des königlichen Kommanditgerichtes wegen der dem Königlichen Kriegsministerium unterstellten Beamten die Unteruchung eingeleitet worden ist. Demgegenüber hält es die Gesellschaft für ihre Pflicht, diese Maßnahme der Behörde nicht zu durchkreuzen und die von ihr zu ergreifenden Maßnahmen einzuwickeln zurückzuweisen.

— **Die antilichen Verordnungsblätter** des Reichs veröffentlichten das Gesetz betreffend die Vergütung des Katastrals bei der Ausfuhr von Kakaomaren und Bekanntmachungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Wals- und Hammerwerken und von jugendlichen Arbeitern in Hefebäueren u. dergl.

— **Die Berliner Wastvieh-Ausstellungen** gehen von Jahr zu Jahr zurück. Die Mittwoch zu eröffnende 18. Ausstellung hat nur 697 Stück aufzuweisen, gegen 1851 im Jahre 1888. Sehr willkommen ist die Wiederkehr der Zuchtgenossenschaft für das Weisker Schweine, die im vorigen Jahre ausgetrieben war.

— **Die königlichen Eisenbahn-Direktionen** sind durch ministeriellen Erlaß wiederholt angewiesen worden, bei Beschäftigung von Holzern für Eisenbahnzwecke in erster Linie die Verwendung inländischen Holzes ins Auge zu fassen. Nur soweit besondere Gründe vorliegen oder wenn inländisches Holz in der erforderlichen Güte oder in reicher Menge nicht oder doch nur zu höheren Preisen erlangt werden kann, ist auf ausländisches Holz zurückzugreifen.

— **Die Handelskammer zu Halberstadt** hat die im Export thätigen Handchuhfabrikanten des Regierungsvertrages Mandeburg zu einer Beratung nach Halberstadt gebeten. Die Verhandlungen sollen Klarheit darüber abgeben, ob für die Handchuhindustrie der zollfreie Ver-



Stunde
de 24
1 Ent
1 Rad
ch 23
ntwilt
in Wal
1 Buch
ch die
ann zu
1 Buch
uch —
uch —
ge seit
die Ge
cklein
ang
Voh-
rungen.)
lungen
Bul n
Re-
14-
Pf.
ante
er
burg
(nich
Pb.,
55 Pf.
Pf.
att.
und 2
esfult
läst.)
teife.